

Kommunale Verkehrspolizei (KVP) und Einnahmen



Gesetzliche Grundlage

§ 99 HSOG – Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

(1) ¹Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfsweisen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben können Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bestellt werden; in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen. ²Die Bestellung ist widerruflich.

(2) ¹Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. ²Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen (**§ 55 Abs. 3 und 4**) sind sie nur befugt, wenn sie hierzu ermächtigt werden. ³Soweit die Ermächtigung nicht durch Rechtsverordnung erfolgt, kann sie mit der Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. ⁴Die Ermächtigung ist widerruflich.

(3) ¹Zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten können bestellen

1. die kreisfreien Städte und Landkreise eigene Bedienstete,

Aufgaben der KVP im Überblick

- **Verkehrspolizeiliche Aufgaben im ruhenden Verkehr**
- **Verkehrspolizeiliche Aufgaben im fließenden Verkehr**
- **Übergreifende verkehrspolizeiliche Aufgaben (betreffend ruhenden und fließenden Verkehr)**
 - **Alle verkehrspolizeilichen Aufgaben sind Pflichtaufgaben des Oberbürgermeisters als Allgemeiner Ordnungsbehörde im Auftrag des Landes !**
- **Kontrolle aller Sondernutzungen**
- **Aufgaben sonstiger Gefahrenabwehr bei Unaufschiebbarkeit**



Verkehrspolizeiliche Aufgaben im ruhenden Verkehr

- **Verhindern und Ahnden von Verstößen bei Halten, Parken und Abstellen von Kfz**

Haltverbote

Fußgängerzonen

Feuerwehruzufahrten

Behindertenparkplätze

E-Parkplätze,

Bewohnerparkzonen

Parkscheinbewirtschaftungszonen

- **Verhindern und Ahnden des Abstellens von Fahrzeugen aller Art aus verkehrsfremden Gründen**

LKW

Anhänger und Werbeanhänger

Wohnwagen usw.

- **Regelung des gewerblich bedingten unerlaubten Parkens im öffentlichen Straßenraum (z.B. Firma Sixt)**
- **Sicherung Parkbereiche Radverkehr und E-Ladestationen**
- **Verhindern = Abschleppen, vorbeugender Personaleinsatz**
- **Ahnden = Verwarn- und Bußgelder**



Verkehrspolizeiliche Aufgaben im fließenden Verkehr

- **Geschwindigkeitsüberwachung mit und ohne Anhaltekontrollen**
- **Bekämpfung Raser- und Poserszene**
- **Überwachung gewerblicher Fahrzeuge**
 - Ladungssicherung und Gefahrgut
 - LKW Verkehr: Festgefahrene LKW, Verkehrsbeschränkungen
- **Allgemeine Verkehrskontrollen**
 - Alkohol und Drogen am Steuer
 - Nutzung Mobiltelefon am Steuer
 - Verstöße Gurtpflicht und Kindersicherung
 - Unangemessene Fahrweisen wie unerlaubtes Überholen, Abbiegen, Vorfahrtsverstöße, Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, Befahren der Bus- und Umweltpuren, Winterkontrollen usw.
- **Rotlichtverstöße**
- **Durchsetzung von Durchfahrtsverboten und Verkehrsbeschränkungen**
 - Fußgängerzonen, gesperrte Straßen, Feld- und Waldwege, Sonntagsfahrverbot, Umweltzone, LKW- und Motorradverbote
- **Beschaffenheit der Kfz (Beleuchtung, Lärm, Reifen usw.)**
- **Überwachung Radverkehr, E-Scooter usw.**



Übergreifende verkehrspolizeiliche Aufgaben

- **Umsetzung von Verkehrskonzepten für alle Veranstaltungen im Freien**

von der kleinen Kerb bis zur
Großveranstaltung

„70 Jahre Luftbrücke“

mit 40.000 Besuchern



- **Unvorhergesehene Ereignisse wie Verkehrsunfälle, umgestürzte Bäume, Unwetterfolgen, Tatortabspernungen, Wasserrohrbrüche, Fahrbahndeckeneinbrüche, Bombenfunde, Evakuierungen, Eichenprozessionsspinner, Rettungsdiensteinsätze usw.**



- **Begleitung und Verkehrsregelung bei Festumzügen, Demonstrationen, Fahrradkursen, Prozessionen, St. Martins-Umzügen usw.**



Übergreifende verkehrspolizeiliche Aufgaben

- **Verkehrspolizeiliche Begleitung und Überwachung aller verkehrspolitischen Vorhaben und Maßnahmen der LHW wie Förderung Radverkehr, Luftreinhalteplan, Förderung ÖPNV, E-Mobilität, Einrichtung neuer Fußgängerzonen und Busspuren, Ladestationen, Verkehrsführungen, Verkehrsverbote usw.**



- **Verkehrsregelungen aller Art:**
 - Ampelausfall, Reparatur und Austausch
 - Fahrbahnmarkierungen
 - Instandhaltung Straßen
 - DIGI-V



Übergreifende verkehrspolizeiliche Aufgaben

- Kontrolle der Abwicklung von Baustellen



- Schulwegsicherung



- Pariser Modell



- Verkehrsbehinderungen wie Stau, Umleitungen usw.



Kontrolle von Sondernutzungen

- **Außenbewirtschaftung Gaststätten und Gewerbebetriebe**
- **Warenauslagen insbesondere auf Gehwegen**



- **Werbeständer, insb. sogenannte Passantenstopper**



- **Informationsstände**



Kontrolle von Sondernutzungen

- Flohmärkte



- Plakatierungen



- Straßenmusikanten und organisiertes Betteln



- Wahlwerbung politischer Parteien



Kontrolle von Sondernutzungen

- **Samplingaktionen**



- **Koranverteiler**



- **Fliegende Händler**



Kontrolle von Sondernutzungen

- **Aufstellen von Blumen- und Pflanzkübeln**



- **Spannbänder insbesondere an Brücken**
- **Sowie Sondernutzungen aller Art bei sämtlichen Sportveranstaltungen, Festen, Umzügen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum**

Aufgaben sonstiger Gefahrenabwehr bei Unaufschiebbarkeit

Die KVP nimmt bei Unaufschiebbarkeit oder Gefahr im Verzug durch ihre umfangreich ausgebildeten uniformierten Ordnungspolizei-beamtinnen und –Beamten auch sonstige Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, wenn die originär zuständige Behörde nicht oder nicht schnell genug erreichbar ist:

- **Hilfsbedürftige Personen, Vermisstensuche**
- **Unfall- und Verletztenhilfe**
- **Schutz bedrohter Personen**
- **Hundebeißvorfälle**
- **Schadensfälle im öffentlichen Verkehrsraum**
- **Unterstützung Polizei und andere Gefahrenabwehrbehörden**
- **Katastrophenfälle**
- **Obstdiebstahl und Umweltvergehen im Außenbereich**
- **Alkoholverbotszonen**
- **Organisierte Bettler, Hundewelpenhändler etc.**



Gesetzlicher Auftrag - verkehrspolizeiliche Aufgaben

- **Oberstes Ziel ist die Herstellung und Verbesserung von Verkehrssicherheit in jeder Form und in jedem Bereich im Sinne der Durchsetzung der Vorschriften der StVO.**
- Die Erzielung von Einnahmen darf rechtlich und gerichtlich überprüfbar **kein Ziel** verkehrspolizeilicher Aufgabenerfüllung sein, sondern ist lediglich ein finanziell positiver Nebeneffekt. Maßnahmen und Entscheidungen der Verkehrspolizei haben sich ausschließlich an
 - **der Zielsetzung der wirkungsvollen Steigerung der Verkehrssicherheit,**
 - **der wirkungsvollen Abwehr und Beseitigung von Gefahren und der Prävention im Straßenverkehr,**
 - **sowie dem Schutz der Gesundheit vor Lärm und Abgasen**
 - **sowie dem Ziel der Leichtigkeit des Verkehrs auszurichten.**
- Verkehrssicherheit ist nur über Verhaltensänderungen aller Verkehrsteilnehmer zu erreichen durch Prävention und Repression.
- Durch Verhindern (= keine Einnahmen) und Ahnden (= Einnahmen) von ordnungswidrigem Verhalten.
- Die KVP Wiesbaden arbeitet konsequent an dem Ziel, durch eine Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Dies ist in vielen Fällen und Bereichen nur über das Verhindern von Fehlverhalten durch vorbeugenden Personaleinsatz und durch Abschreckung wie Abschleppmaßnahmen und Prävention wie Verkehrskontrollen möglich.
- Häufig hat das Verhindern von Ordnungswidrigkeiten und Fehlverhalten Vorrang vor der Ahndung nach erfolgter Ordnungswidrigkeit, was die Verkehrssicherheit insbesondere sichtbar für die Bevölkerung erhöht, aber keine oder nur sehr geringe Einnahmen mit sich bringt.
- Je besser und wirkungsvoller die KVP arbeitet, umso mehr steigt die Verkehrssicherheit durch Verhaltensänderung und zwangsläufig gehen dann die Ordnungswidrigkeiten und damit die Einnahmen zurück. Die Entscheidung für eine leistungsstarke Verkehrspolizei ist somit automatisch eine Entscheidung für mehr Verkehrssicherheit und gegen mehr Einnahmen.
- Die überwiegende Zahl der verkehrspolizeilichen Aufgaben ist zudem mit einer geringen oder gar nicht vorhandenen Einnahmenerzielung verbunden, was im Folgenden dargestellt wird.

Aufgaben ohne oder mit geringer
Einnahmenerzielung:
Beispiel Veranstaltungen

- 70 Jahre Luftbrücke
- Schiersteiner
Hafenfest
- Wilhelmstraßenfest
- Silvester
- Ball des Sports
- Stellen der
Osterglocke
- Kerbeumzüge
- Stadtfest
- Kranzplatzfest
- Taunusstraßenfest
- Biathlon
- Lady's Run
- 24-Std Lauf
- Mainzer
Sommerlichter
- Johannisnacht
- Rheingauer
Weinwoche
- Sternschnuppenmarkt

Aufgaben ohne oder mit geringer
Einnahmenerzielung:
Beispiel Verkehrsregelungen

- Signalausfall und -Reparaturen
- Fahrbahnmarkierungen
- Instandhaltungstätigkeiten aller Art im Verkehrsraum
- Mastenwechsel
- Einführung DIGI – V
- Gefahr im Verzug
- Gegen die Ampel winken bei extremer Staubbildung und Verkehrsbehinderungen
- Verkehrsregelungen aufgrund Salzachtalbrücke und andere Autobahnbauvorhaben

Aufgaben ohne oder mit geringer Einnahmenerzielung: Beispiel Posten und Sperrungen

- Bombenentschärfungen
- Fahrbahndeckeneinbrüche nach Hitze oder Wasserrohrbrüchen
- CO2 Alarm
- Chlorgas-Austritt
- Evakuierungsmaßnahmen
- Tatortsicherung (Verkehrsumleitung)
- Unwetter (Vereisung, Stürme)
- Verkehrsunfälle
- Eichenprozessionsspinner
- Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze

Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung

- Einsatztraining: 5 Tage Training pro OPB im Jahr
- Training für die Einsatztrainer
- Deeskalation und Distanzen
- Eigensicherung
- Schulung der rechtlichen Grundlagen, insb. Änderungen der StVO
- Neue Verkehrsmittel wie Tretroller
- Verkehrsregelung
- Diensthunde
- Geschwindigkeitsmessungen und Lärmmessungen



Verkehrspolizeiliche Aufgaben ohne oder mit geringer Einnahmenerzielung in Zahlen in einem Jahr

Stunden im Jahr

Veranstaltungen	8.896
Ladungssicherung und Gefahrgut	1.620
Laserkontrollen	512
Anhalteaktionen mit und ohne Landespolizei	1.656
Verkehrsregelungen	2.592
Unvorhergesehene Sonderereignisse	566
Sondernutzungen	1.248
GefahrenabwehrVO	1.092
Ortstermine	122
Einsatzbesprechungen	270
Ruhestörungen	360
Demonstrationen, Kundgebungen, etc.	1.152
Bombendrohungen	238
Schwertransporte	88
Hilflose Personen	57
Gefahr im Verzug	208
Pariser Modell	72
Eröffnung Wellritzstraße und Kontrollen	1.344
Fußgängerzone und Veranstaltungen	1.872
Standposten Plenarsitzungen	68
Feuerwehrkontrollfahrten	52
Schulwegsicherung	1.300
Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Unaufschiebbarkeit	1.092
Kontrollen Feld- und Forstwege	728
Begleitung von St. Martins-, Kerbe- und Fastnachtsumzügen	320
Ermittlungstätigkeiten	2.080
Anhängerbeschwerden / abgemeldete Fahrzeuge und Wohnwagen	1.248
Mobile Streife bei Beschwerdeanrufen	11.357
Gesamt	41.910

Einige dieser Aufgaben generieren eingeschränkte Einnahmen, der Großteil jedoch generiert keinerlei Einnahmen.

Einsatzstunden der Ordnungspolizeibeamten der KVP in einem Jahr

<u>Früh-Spät-Dienst</u>							
	28 Mitarbeiter x 39 Stunden in der Woche x 52 Wochen					56.784	Stunden im Jahr
	6 Teilzeitmitarbeiter: 148,2 Stunden in der Woche x 52 Wochen					7.706	Stunden im Jahr
	./ . Urlaub					7.441	Stunden im Jahr
	./ . Krankheitstage					6.497	Stunden im Jahr
	./ . Feiertage					2.184	Stunden im Jahr
	./ . Übergabe- / Rüstzeit					5.304	Stunden im Jahr
	./ . Leitstellendienst					9.734	Stunden im Jahr
	Gesamt Früh-Spät					33.329	Stunden im Jahr
<u>24/7 Schichtmodell</u>							
	25 Mitarbeiter x 12 Stunden am Tag x 12,5 Schichten im Monat x 12 Monate					45.000	Stunden im Jahr
	./ . Urlaub					7.744	Stunden im Jahr
	./ . Krankheitstage					1.248	Stunden im Jahr
	./ . Übergabe- /Rüstzeit					1.875	Stunden im Jahr
	Gesamt 24/7					34.133	Stunden im Jahr
	Gesamt					67.462	Stunden im Jahr

Verkehrspolizeiliche Aufgaben und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i.V.m. Einnahmen Berechnung in Arbeitsstunden

Einsatzstunden aller OPB in einem Jahr	67.462 Std.
Aus- und Fortbildung, z.B. Einsatztraining, Diensthundeausbildung, Ersthelfer-Ausbildung, Sicherheitsfahrtraining für Einsatzfahrzeuge, etc.	22.068 Std.
Abzüglich der verkehrspolizeilichen Aufgaben ohne oder mit geringer Einnahmenerzielung	<u>41.910 Std.</u>
Verbleibende Einsatzzeit für maximale Einnahmen	<u>3.484 Std.</u>

Bei 59 Ordnungspolizeibeamten stehen für einen Mitarbeiter damit 59 Stunden im Jahr zur Verfügung.

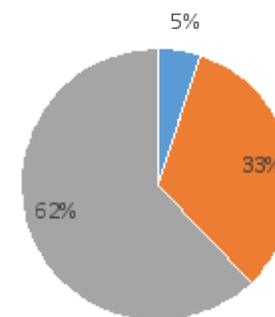
Dies macht eine monatliche Kapazität von 5 Stunden pro Mitarbeiter.

Maximale Einnahmen können erzielt werden bei der dauerhaften und massenhaften Bestreifung der Parkraumbewirtschaftungs-zonen und Bewohnerparkgebiete, weil es hier massenhaft zu Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten kommt und nicht die vorherige Verhinderung im Vordergrund steht.

Abschleppmaßnahmen sind hier in der Regel nicht verhältnismäßig

Dieses Segment wird deshalb von Leiharbeitnehmern bestreift

Prozentuale Aufteilung



- Einsatzstunden im Jahr für maximale Einnahmen
- sonstige Ausfallzeit
- verkehrspolizeiliche Aufgaben ohne oder mit geringer

Besondere Betrachtung: mobile Geschwindigkeitskontrollen der KVP

Auch und gerade für das Aufgabenfeld der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung gilt der Grundsatz, dass Richtschnur für die Entscheidung, wann wieviel Personal mit welchen technischen Hilfsmitteln an welchen Standorten Geschwindigkeitsmessungen mit oder ohne Anhaltekontrollen durchführt, ausschließlich Kriterien der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit zur Abwehr von Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit sein dürfen:

- besonders schutzwürdiger Bereiche wie vor Kindergärten und Schulen
- besonders schutzwürdige Örtlichkeiten wie an Fußgängerüberwegen oder Bushaltestellen
- Überführung besonderer Zielgruppen (Raser und Poser, illegale Autorennen)
- Unfall- und Gefahrenschwerpunkte
- Umsetzung verkehrspolitischer Maßnahmen und Änderungen
- Schutz einzelner Verkehrsteilnehmer
- Schutz Dritter wie z.B. Anwohner
- Messungen aufgrund von Beschwerden aus Bevölkerung und Politik

Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen, insbesondere die Auswahl der Messstellen, nach finanziellen Erwartungen ist rechtlich strikt verboten und durch Erlass der Obersten Landesbehörde (HMdL-LPP) geregelt. Eine wirksame und unberechenbar abschreckende Praxis der KVP nach den oben genannten Kriterien führt erkennbar zu einem Rückgang der Geschwindigkeitsübertretungen und somit zu mehr Verkehrssicherheit, als Nebeneffekt tendenziell unvermeidbar zu sinkenden Einnahmen.

Ein besonderes Problem stellen die Geschwindigkeitsmessungen auf Wunsch der Bevölkerung und Ortsbeiräte dar. Die subjektiven Wahrnehmungen aus der Bevölkerung zu vermeintlichen Raserstrecken werden in den meisten Fällen bei weitem nicht durch objektive Messungen der KVP bestätigt. Da eine einzelne Geschwindigkeitsmessung nicht aussagekräftig ist, wird in den meisten Fällen eine zweite Kontrolle, z.B. zu einer anderen Tageszeit, gefordert. In bis zu 8 Fällen pro Monat führt dies zu Messungen, die Personal der KVP binden, aber keine große Wirkung auf die Verkehrssicherheit haben, da fast alle Fahrzeugführer schon langsam fahren. Im Jahr 2019 mussten bisher von 1.563 Arbeitsstunden der KVP im Bereich mobile Geschwindigkeitskontrollen allein fast 300 Stunden für diese Messungen aufgebracht werden.

Besondere Betrachtung: stationäre Geschwindigkeitskontrollen der KVP

Auch stationäre, d.h. baulich installierte ortsgebundene Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen dürfen ausschließlich nach Kriterien der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit zur Abwehr von Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit eingerichtet und betrieben werden. Jede Anlage muss von der Polizeiakademie genehmigt werden und die Aufstellorte sind durch Erlass der Obersten Landesbehörde (HMdI-LPP) geregelt und in dieser Rangfolge zu priorisieren:

- Unfallschwerpunkte geschwindigkeitsbedingt
- besonders schutzwürdige Örtlichkeiten wie an Fußgängerüberwegen oder Bushaltestellen
- besonders schutzwürdiger Bereiche vor Kindergärten, Schulen, Kliniken und Senioreneinrichtungen
- Zonen mit Höchstgeschwindigkeit, Lieferverkehr in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche
- Lärmschutz

Auch die Einrichtung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen, insbesondere die Auswahl der Messstellen, nach finanziellen Erwartungen ist rechtlich strikt verboten.

Stationäre Anlagen dienen nur sehr eingeschränkt der Ahndung von Geschwindigkeitsübertretungen, da in der heutigen Zeit selbst Ortsunkundige aufgrund der Tatsache, dass nur wenige Tage nach Einrichtung einer Anlage diese in den meisten Navigationssystemen angezeigt werden, die Anlagen beachten. Stationäre Anlagen führen somit zu mehr Verkehrssicherheit durch Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Hier greift besonders deutlich das Prinzip Verhinderung vor Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Allerdings ist die Verhaltensänderung meistens nur beschränkt auf den unmittelbaren Streckenabschnitt der Anlage. Nur eine Kombination mit unberechenbaren mobilen Geschwindigkeitskontrollen führt zu einer Abschreckung und Verhaltensänderung insgesamt in allen Verkehrsbereichen.

Besondere Betrachtung: Geschwindigkeitskontrollen der KVP mit Laserpistole und Anhaltekontrolle

Die KVP Wiesbaden ist die erste kommunale Verkehrspolizei, die eine Radarpistole zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung angeschafft hat und einsetzt. Damit verändert sich die Situation grundlegend und die Verkehrssicherheit kann mittel- und langfristig erheblich gesteigert werden.

Mobile Geschwindigkeitskontrollen mit der Radarpistole sind hervorragend zur Ahndung von Geschwindigkeitsübertretungen geeignet, da

- das Gerät die Fahrzeuge ab einer Entfernung von 600 Metern erfassen und messen kann
- die Messstelle in wenigen Minuten eingerichtet und jederzeit kurzfristig verlegt werden kann
- die Kontrollen weder in Navigationsgeräten noch in Warngeräten angezeigt werden
- je nach den örtlichen Gegebenheiten jederzeit die Fahrtrichtung der Messung hin- und her- gewechselt werden kann
- alle Kfz, auch Zweiräder erfasst werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass mangels Foto Messungen immer in Verbindung mit einer darauffolgenden Anhaltekontrolle zur Feststellung der Identität der Fahrerin oder des Fahrers erfolgen und damit eine langjährige Forderung von Verkehrssicherheitsexperten erfüllt wird, die Geschwindigkeitskontrollen mit Anhaltekontrollen aufgrund der nachgewiesenen höheren pädagogischen Wirkung gegenüber dem Messen mit Blitzern ohne Anhaltekontrollen fordern.

Zielgruppe der Messungen mit der Laserpistole sind in erster Linie rücksichtslose Raser, Poser und illegale Autorennen zu allen Tages- und Nachtzeiten.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass ausschließlich Kriterien der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit zur Abwehr von Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit, nicht aber finanzielle Erwartungen, das Handeln der KVP leiten dürfen.

Durch die zahlreichen und unberechenbaren Ahndungen mit der Laserpistole in Verbindung mit sehr vielen Fahrverboten und Führerscheinentzügen als Folge entsteht eine hohe allgemeine Abschreckungswirkung. Diese wird mittelfristig insgesamt zu einer deutlichen Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer in Wiesbaden führen und die Zahl der Geschwindigkeitsübertretungen insgesamt wird im Stadtgebiet rückläufig werden.

Fazit und Zusammenfassung: Verkehrspolizeiliche Aufgabenerfüllung und Einnahmenerzielung

- Die umfangreichen verkehrspolizeilichen Aufgaben der KVP sind zu einem großen Teil nicht oder nur sehr geringfügig mit der Erzielung von Einnahmen verbunden
- Der gesetzliche Auftrag der KVP ist die Förderung der Verkehrssicherheit, die Wahrung der Leichtigkeit des Verkehrs, die Umsetzung der StVO, der Schutz der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und Dritter sowie die Abwehr aller vom Straßenverkehr ausgehenden Gefahren
- Ausschließlich an diesen Aufgabenstellungen sowie den täglichen Aufträgen aus der Bevölkerung und von anderen Behörden und Einrichtungen orientiert sich das Handeln der KVP
- Das Verhindern von Verkehrsordnungswidrigkeiten hat Vorrang vor der Ahndung derselben
- Finanzielle Erwägungen sind als Richtschnur für das Handeln der KVP rechtlich nicht zulässig
- Dies haben der Oberbürgermeister als Allgemeine Ordnungsbehörde und in seinem Auftrag der Verkehrsdezernent, der Leiter des Straßenverkehrsamtes und der Leiter der KVP sicherzustellen
- Jegliche Vorgaben an die KVP, wonach ein bestimmtes Maß an Einnahmen erzielt werden muss oder ein OPB den Gegenwert seines Jahresgehaltes erwirtschaften muss, sind rechtswidrig und unrealistisch, da nicht erfüllbar
- Jegliche auch unausgesprochene Erwartungen an bestimmte Einnahmewerte der KVP sind völlig unsicher, da die wirksame Aufgabenerfüllung der KVP mittelfristig zu einer spürbaren Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer und weniger Verkehrsordnungswidrigkeiten führt
- Je besser die KVP ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, umso weniger Einnahmen wird es daher geben
- Die in Wiesbaden getroffene Entscheidung für eine leistungsstarke und wirksame kommunale Verkehrspolizei ist daher eine Entscheidung für mehr Verkehrssicherheit und automatisch weniger Einnahmen durch Verkehrsordnungswidrigkeiten